



2024-0.686.964-7-A

Bescheid

I. Spruch

Die Beschwerde von A gegen den am 02.08.2024 ab ca. 13:34:41 Uhr in der Sendung „Aktuell nach eins“ ausgestrahlten und anschließend für die Dauer von 30 Tagen unter <http://on.ORF.at> zum Abruf bereitgestellten Beitrag über „steigende Corona-Zahlen“ und die „Corona-Impfung“ wird gemäß § 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 116/2023, iVm §§ 13 Abs. 1, Abs. 3 Z 5 und Abs. 4 sowie 16 Abs. 1 und Abs. 5 Z 4 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

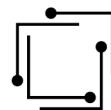
1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben an die KommAustria vom 10.09.2024, zur Post gegeben am 11.09.2024, brachte A (in Folge: Beschwerdeführer) unter Vorlage von Unterstützungserklärungen eine Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in Folge: Beschwerdegegner) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 13 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 16 Abs. 1 ORF-G ein. Die Beschwerde richtet sich gegen die im Rahmen des Fernsehprogramms „ORF 2“ am 02.08.2024 ausgestrahlte Sendung „Aktuell nach eins“.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, es handle sich um einen Nachrichtenbeitrag mit einer Länge von zwei Minuten und 15 Sekunden, in der die Bevölkerung über ein gesundheitsrelevantes Thema informiert werden solle. Nahezu alle Informationen, die in diesem Beitrag vermittelt worden seien, seien entweder Halbwahrheiten, Verdrehungen oder schlicht und einfach falsch. Außerdem seien die Seher über wesentliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Ergebnisse in Bezug auf Abwassertests und Corona-Impfungen nicht informiert worden. Dadurch sei eine freie, individuelle Meinungsbildung verunmöglicht worden. Der gegenständliche Nachrichtenbeitrag solle den Durchschnittszuseher offensichtlich zu einer Impfung übertölpeln.

In der Sendung werde über eine Zeitspanne von mehr als fünf Sekunden ein Glasfläschchen des Impfstoffes „Comirnaty“ in Großaufnahme gezeigt, wobei zusätzlich noch hineingezoomt worden sei, um die Aufmerksamkeit auf das Etikett zu lenken. Das Etikett sei klar und deutlich zu lesen, der Produktnname „Comirnaty“ einfach zu erkennen. Hierbei handle es sich um eine unzulässige Produktplatzierung und Schleichwerbung. Die Platzierung des Glasfläschchens mit deutlich



erkennbarer Produktbezeichnung im Zentrum der Aufmerksamkeit sei als Produktplatzierung anzusehen, das Produkt sei deutlich herausgestellt worden. In der gegenständlichen Sendung sei Produktplatzierung nicht zulässig gewesen und selbst wenn, dann sei kein Hinweis auf deren Vorliegen ausgestrahlt worden.

Darüber hinaus sei kommerzielle Kommunikation für Arzneimittel verboten und dürfe außerdem den Menschen nicht schaden. Da die Schadwirkung der Impfung dokumentiert sei, schade die kommerzielle Kommunikation betreffend eines Impfstoffes den Menschen.

Beigelegt waren – nach Zählung des Beschwerdeführers – 172 Unterstützungserklärungen.

Mit Aktenvermerk vom 23.09.2024 wurde die gegenständliche Beschwerde, soweit sie sich auf die Bestimmungen des ORF-G zur kommerziellen Kommunikation bezieht, vom Vorsitzenden der KommAustria dem gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 der Geschäftsverteilung 2024/IV der KommAustria zuständigen Mitglied zugewiesen.

Mit Schreiben vom 02.10.2024, zugestellt am 10.10.2024, wurde die Beschwerde dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.10.2024 beantragte der Beschwerdegegner eine Fristverlängerung bis 11.11.2024. Diese wurde mit Schreiben vom 21.10.2024 gewährt.

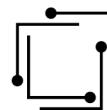
1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 08.11.2024 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte im Wesentlichen aus, die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Verletzung der §§ 13 und 16 ORF-G in der inkriminierten Sendung seien nicht nachvollziehbar.

Der Beschwerdeführer behauptete das Vorliegen von (Schleich-)Werbung, lege aber selbst nicht einmal dar, in welchen Äußerungen er eine werbliche Wirkung erkennen will. Vielmehr sei weder die visuelle Gestaltung der gegenständlichen Passage noch die konkrete Formulierung „*Der neue Impfstoff ist jedenfalls schon da und knapp 7800 Impfdosen sind von den Impfordinationen bereits bestellt worden*“ geeignet, das bislang uninformedierte Publikum für den Erwerb zu gewinnen. Da sohin keine zur Absatzförderung geeigneten Äußerungen enthalten seien, liege Werblichkeit nicht vor.

Ebenso liege entgegen der Beschwerdebehauptung keine Produktplatzierung gegen Entgelt vor. Der Impfstoff, der im inkriminierten Beitrag gezeigt werde, sei jener Impfstoff, der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die Saison 2024/2025 ausdrücklich empfohlen werde. So werde auf der Homepage des zuständigen Ministeriums ausgeführt:

„*Wie auch in den Jahren zuvor hat die Europäische Arzneimittel Agentur (EMA) einen Variantenimpfstoff für die Impfung gegen COVID-19 empfohlen. Für die Saison 2024/25 fiel diese Empfehlung auf Impfstoffe, die gegen die JN.1-Variante gerichtet sind (Comirnaty von BioNTech/Pfizer). Die offizielle Zulassung durch die EU-Kommission erfolgte Anfang Juli. Das Nationale Impfremium (NIG) hat diese Impfempfehlung für Österreich geprüft. Wie bereits im Vorjahr wird für einen bestmöglichen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen allen Personen ab*



12 Jahren eine Impfung mit den neuen JN.1-Impfstoffen empfohlen. Vor allem Personen ab 60 Jahren, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf aufweisen sowie medizinischem Gesundheitspersonal wird die Impfung besonders empfohlen. Auf persönlichen Wunsch ist die Impfung auch für Säuglinge und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat möglich. Auch bisher ungeimpfte Personen gelten mit einer Impfung mit einem angepassten Variantenimpfstoff als ausreichend geschützt.“

Einen vom BMSGPK empfohlenen Impfschutz im Bild zu zeigen sei ausschließlich als Information für das Publikum zu sehen und keinesfalls als Produktplatzierung. Man sei in diesem Beitrag der eigenen Informationspflicht nachgekommen, wobei es sich beim Zeigen des Impfstoffs entsprechend der höchstgerichtlichen Rechtsprechung „*noch immer um ein bloßes Gestaltungselement der Sendung [handelt], das im journalistischen Spielraum, der dem ORF zuzugestehen ist, Deckung findet*“, werde dadurch doch ermöglicht, eine assoziative Verknüpfung zwischen Inhalt und Impfstoff herzustellen.

Aus diesen Ausführungen ergebe sich, dass die §§ 13 und 16 ORF-G nicht verletzt seien, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei.

Mit Schreiben vom 05.02.2024 wurde diese Stellungnahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

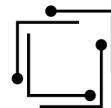
1.3. Replik des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 19.02.2025 replizierte der Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Beschwerdegegners und führte im Wesentlichen aus, dass er in seiner Beschwerde die inkriminierte Passage in dem Nachrichtenbeitrag detailliert beschrieben habe.

Über eine Zeitspanne von mehr als fünf Sekunden sei ein Glasfläschchen des Impfstoffes „Comirnaty“ nahezu bildmittig in Großaufnahme gezeigt worden. Zusätzlich sei auf das Fläschchen hineingezoomt und dadurch die Aufmerksamkeit des Sehers auf das Etikett gelenkt worden. Das Etikett sei klar und deutlich zu lesen gewesen. Der Produktnname „Comirnaty“ sei einfach zu erkennen gewesen. Diese Sequenz erfülle somit alle Kriterien einer visuellen Werbung.

Wie der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme ausführe, habe die Absicht der Passage darin bestanden, den bis dahin uninformierten Zuseher „*für den Erwerb zu gewinnen*“. Wie das nicht als absatzfördernd zu beurteilen sei, erschließe sich nicht. Dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass nur wenige Sekunden nach der Produktdarstellung Frau Prof. Ursula Wiedermann-Schmidt gesagt habe: „*Die Impfung wäre günstig für alle Risikopatienten jetzt durchführen zu lassen*“. Unmittelbar danach habe sie ausgeführt, welche unterschiedlichen, sehr umfangreichen Personengruppen als Risikopatienten zu sehen seien.

Um dieses Ziel zu erreichen, sei eine bildliche Darstellung nicht notwendig gewesen, auch wenn dieser Impfstoff vom Bundesministerium empfohlen worden sei. Es handle sich jedenfalls um eine bewusste Platzierung, mit der das Produkt positiv hervorgehoben worden sei. Es könne keinesfalls als unbeabsichtigt gewertet werden. Es sei Aufgabe des Beschwerdegegners, dem Durchschnittsseher zu erklären, warum von den insgesamt 50 Impfstoffen gegen COVID-19, die weltweit zugelassen worden seien, nur ein einziger in Österreich verimpft werde.



Wenn der Beschwerdegegner ausführe, die bildliche Darstellung wäre ausschließlich als Information für den Zuseher zu sehen, stehe das im Widerspruch zu seiner Aussage, den Zuseher „*für den Erwerb zu gewinnen*“. Auch wenn es sich bei der Passage mit der bildlichen Darstellung um ein Gestaltungselement der Sendung gehandelt haben möge, so seien der journalistischen Freiheit durch die Vorgaben des ORF-G in Bezug auf Schleichwerbung und Produktplatzierung ganz klare Grenzen gesetzt.

Da es sich bei Impfungen um verschreibungspflichtige Produkte handle, sei zu prüfen, ob nicht einschlägige Vorschriften des Arzneimittelgesetzes durch die beschriebene bildliche Darstellung verletzt worden seien. Auch solle abgeklärt werden, ob der Sender oder die Produktion Geld oder andere Vorteile für die gewählte Darstellung des Produktes von „Pfizer“ erhalten habe oder ob auf andere Art und Weise diese Platzierung begünstigt worden sei. Auch eine versteckte Förderung solle diskutiert werden.

Abschließend sei festzuhalten, dass eine Großaufnahme des Produktes von „Comirnaty“ über mehrere Sekunden absolut untypisch für einen Zufall in einer Informationssendung sei und es sich um eine gezielte Inszenierung gehandelt habe.

Es werde daher beantragt, der Beschwerde vollumfänglich stattzugeben und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

1.4. Weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 28.03.2025 urgierte der Beschwerdeführer die Erledigung der gegenständlichen Beschwerde.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdegegner

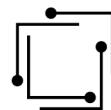
Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag.

Es wurden 170 Unterschriften vorgelegt, wovon in drei Fällen keine Zuordnung möglich war. 13 Unterschriften waren doppelt.

Von den verbleibenden 154 Unterschriften sind 94 von Personen geleistet worden, die einen ORF-Beitrag entrichten, 56 stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Vier Unterschriften sind von Personen geleistet worden, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind.



2.3. Zum Sendungsbeitrag

Die Sendung „Aktuell nach eins“ vom 02.08.2024, die den verfahrensgegenständlichen Beitrag enthält, wurde ab ca. 13:28 Uhr ausgestrahlt und im Anschluss 30 Tage online unter <http://on.ORF.at> zum Abruf bereitgehalten.

Ab ca. 13:34:41 Uhr beginnt die Anmoderation des in Beschwerde gezogenen Beitrags. In deren Rahmen führt der Moderator der Sendung, Stefan Gehrer, wie folgt aus:

„Das Coronavirus hat uns lange genug exzessiv beschäftigt. Jetzt will kaum mehr jemand was davon hören. Und doch gibt es dieses Virus natürlich noch. Nach wie vor kann es Fieber, Kopfweh, Halsschmerzen und so weiter verursachen. Das Wiener Abwasser-Monitoring zeigt eine Sommerwelle. Und seit kurzem ist der neue Impfstoff verfügbar, berichtet Florian Kobler.“

Danach beginnt der verfahrensgegenständliche Bericht mit einer Stimme aus dem Off:

„Das Wiener Abwasser in den Kläranlagen spricht eine klare Sprache. Die ausgeschiedenen Coronaviren werden mehr. Die Kurve steigt an. Eher unerwartet, nicht erst im Herbst.“

Um ca. 13:35:12 Uhr fährt der Sprecher fort: „Der neue Impfstoff ist jedenfalls schon da und knapp 7800 Impfdosen sind von den Impf-Ordinationen bereits bestellt worden.“ Währenddessen ist eine Schachtel zu sehen, auf der unter anderem die Bezeichnung „Pfizer – JN 1“ zu erkennen ist (siehe Abbildung 1) und anschließend ab ca. 13:35:16 Uhr eine Ampulle.

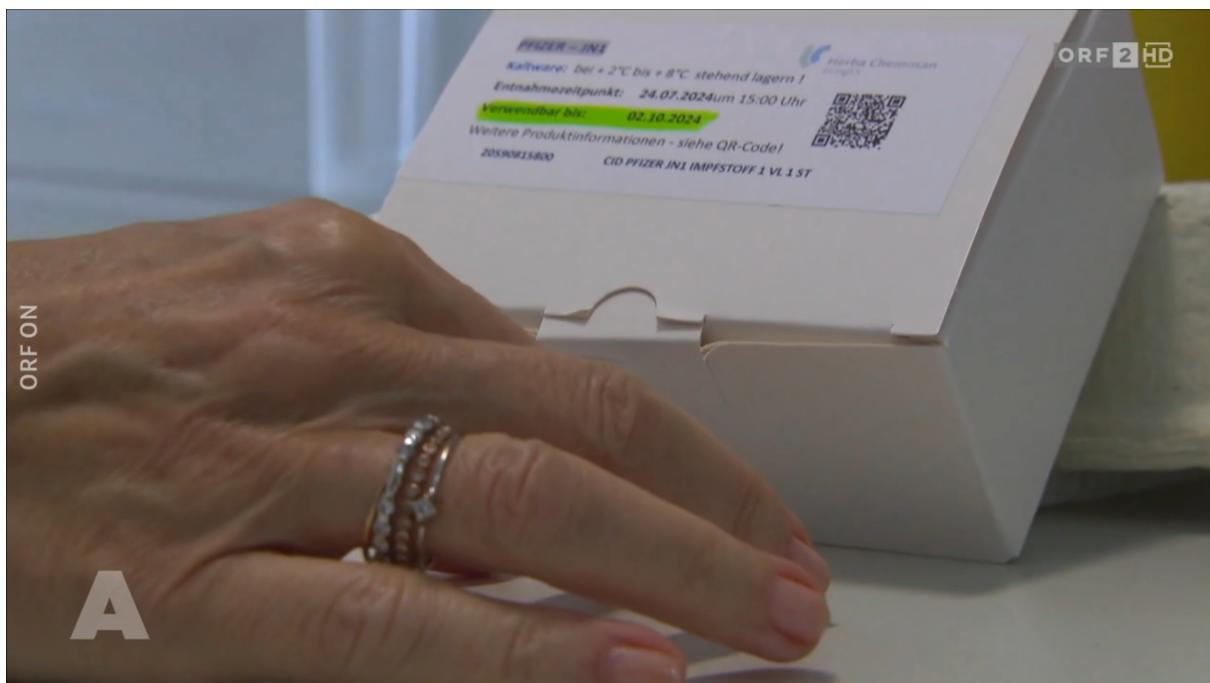


Abbildung 1: Schachtel „Pfizer JN1“

Auf diese Ampulle wird in der Folge gezoomt, sodass sie groß in der Bildmitte zu sehen ist (siehe Abbildung 2). Dabei ist unter anderem die Bezeichnung des Impfstoffes („Comirnaty JN.1“) auf der Ampulle zu erkennen. Diese Darstellung endet um ca. 13:35:20 Uhr. Die Ampulle ist damit für ca. fünf Sekunden im Bild zu sehen.



Abbildung 2: Ampulle „Comirnaty JN1“

Unmittelbar anschließend folgt ein Interview mit Univ.-Prof.in Dr.in Ursula Wiedermann-Schmidt, PhD, vom Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie der Medizinischen Universität Wien. Diese führt aus: „*Die Impfung wäre günstig für alle Risikopatienten jetzt durchführen zu lassen. Mit Risikopatienten meine ich, sind die älteren Personen, Personen, die Grunderkrankungen haben, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Nierenerkrankungen, Krebspatienten.*“

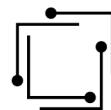
Sprecher: „*Angeboten wird die Corona-Impfung in Wien in den Ordinationen von mehr als 200 Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern. Wer nicht zur Risikogruppe gehört und sich impfen lassen möchte, kann sich noch Zeit lassen.*“

Wiedermann-Schmidt: „*Die Empfehlung wäre da, dass man das dann vielleicht vor Schulbeginn macht, weil sicherlich die Anzahl von Infektionen deutlich steigen werden, wenn die Urlauber alle zurück sind und wieder Schule beginnt, beziehungsweise man wieder in den Räumen sich aufhält.*“

Sprecher: „*Neben Corona sind aktuell auch andere Viren im Umlauf, die grippale Infekte auslösen. Die derzeitige Sommer-Infektionswelle sei nicht ungewöhnlich, heißt es von der ÖGK. 52.400 Versicherte waren in der vergangenen Woche in Wien im Krankenstand. Wie viele Corona haben, ist unklar, da es nicht meldepflichtig ist. Die neueste Impfung ist übrigens gut wirksam, auch wenn mittlerweile schon wieder eine neue Variante im Umlauf ist.*“

Wiedermann-Schmidt: „*Der Schutz von schweren Verläufen sehen wir, dass der sicherlich in der Regel an die zwölf Monate anhält. Deswegen ist auch für Risikopersonen die Empfehlung, dass sie etwa einmal im Jahr immer diese Impfung durchführen sollen.*“

Sprecher: „*Neben Hygiene sei auch die Maske wieder sinnvoll, so die Expertin. Risikopersonen und Reisende sollten sie mitnehmen. Auch in Urlaubsländern wie Italien, Spanien und Griechenland steigen die Corona-Fälle.*“



Der Beitrag endet um ca. 13:36:54 Uhr.

2.4. Zur Information des BMSGPK vom 19. Juli 2024

Am 19. Juli 2024 veröffentlichte das BMSGPK folgende Information:

„Angepasster COVID-19-Variantenimpfstoff in Österreich

Auffrischung insbesondere für Personen ab 60 Jahren weiterhin empfohlen

Wie auch in den Jahren zuvor hat die Europäische Arzneimittel Agentur (EMA) einen Variantenimpfstoff für die Impfung gegen COVID-19 empfohlen. Für die Saison 2024/25 fiel diese Empfehlung auf Impfstoffe, die gegen die JN.1-Variante gerichtet sind (Comirnaty von BioNTech/Pfizer). Die offizielle Zulassung durch die EU-Kommission erfolgte Anfang Juli.

Das Nationale Impfgremium (NIG) hat diese Impfempfehlung für Österreich geprüft. Wie bereits im Vorjahr wird für einen bestmöglichen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen allen Personen ab 12 Jahren eine Impfung mit den neuen JN.1-Impfstoffen empfohlen. Vor allem Personen ab 60 Jahren, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf aufweisen sowie medizinischem Gesundheitspersonal wird die Impfung besonders empfohlen. Auf persönlichen Wunsch ist die Impfung auch für Säuglinge und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat möglich. Auch bisher ungeimpfte Personen gelten mit einer Impfung mit einem angepassten Variantenimpfstoff als ausreichend geschützt.

[...]

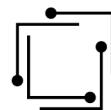
Impfstoff in Österreich bereits verfügbar

Die erste Lieferung der neu zugelassenen Variantenimpfstoffe umfasst 92.160 Dosen und ist bereits in Österreich eingetroffen. Im Laufe der kommenden Woche kann der Impfstoff von Impfstellen bestellt und verimpft werden. Insgesamt wurden für die Impfsaison 2024/25 1,2 Millionen Dosen bestellt. Diese wurden aus bestehenden Verträgen abgerufen.

Die Impfstoffe können wie gewohnt über den BBG e-Impfshop abgerufen werden. Zwischen Bestellung im BBG e-Impfshop und der Anlieferung an die späteren Lieferadressen werden drei Werktagen benötigt. Es ist jedoch auch möglich, einen späteren Wunschliefertermin auszuwählen. Die Impfungen sind bei zahlreichen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verfügbar, teilweise auch bei öffentlichen Impfstellen von Städten und Gemeinden.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Ablauf und zu den Inhalten der Sendung „Aktuell nach eins“ am 02.08.2024 im Fernsehprogramm „ORF 2“ gründen sich auf die amtsweigige Einsichtnahme in die vom Beschwerdegegner im Verfahren zu GZ 2025-0.257.923-11-A (siehe dazu unten Punkt 4.1.) vorgelegten Aufzeichnungen der Sendungen.



Die Feststellung zur Bereitstellung der Sendung „Aktuell nach eins“ für die Dauer von 30 Tagen unter <http://on.ORF.at> anschließend an deren Ausstrahlung am 02.08.2024 ergibt sich aus dem insoweit unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdeführers.

Die Feststellungen zur Entrichtung des ORF-Beitrags durch den Beschwerdeführer und der die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf den entsprechenden Angaben der ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) ebenfalls im Verfahren zu GZ 2025-0.257.923-11-A.

Die Feststellungen zur Information des BMSGPK vom 19. Juli 2024 ergeben sich aus einer amtsweigen Einsichtnahme in die Website dieses Ministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2024/covid-19-variantenimpfstoff.html> (zuletzt abgerufen am 08.04.2025).

Für die getroffenen Feststellungen war die Abhaltung der beantragten mündlichen Verhandlung vor der KommAustria nicht erforderlich (siehe dazu auch unten Punkt 4.5.). Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Sendung ist unstrittig.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Soweit die Beschwerde auch Verletzungen des Objektivitätsgebots (§ 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3, § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G) und der programmgestalterischen Aufträge (§ 4 Abs. 1 Z 1 Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 und § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF-G) durch den in Beschwerde gezogenen Beitrag behauptet, ist sie aus Gründen der abweichenden Zuständigkeit zu deren Behandlung Gegenstand eines gesonderten Verfahrens (vgl. § 13 Abs. 3 Z 13 und § 13 Abs. 4 Z 1 lit. b KommAustria-Gesetz [KOG], BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024).

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 13 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Anforderungen und Beschränkungen“

§ 13. (1) Kommerzielle Kommunikation muss als solche leicht erkennbar sein. Schleichwerbung und unter der Wahrnehmungsgrenze liegende kommerzielle Kommunikation in Programmen und Sendungen sind untersagt.

[...]

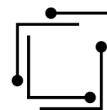
(3) Kommerzielle Kommunikation darf nicht

[...],

3. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden,

[...]

5. rechtswidrige Praktiken fördern,



6. irreführen und den Interessen der Verbraucher schaden oder
[...].

(4) Jede Form der kommerziellen Kommunikation für Spirituosen, Tabakerzeugnisse sowie verwandte Erzeugnisse (§ 1 TNRSG) einschließlich der zum Konsum bestimmten Geräte sowie für nur auf ärztliche Verschreibung erhältliche Arzneimittel, Medizinprodukte und therapeutische Behandlungen ist verboten. Kommerzielle Kommunikation für alle anderen Arzneimittel, Medizinprodukte und für therapeutische Behandlungen muss ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden; ebenso darf kommerzielle Kommunikation für Arzneimittel oder therapeutische Behandlungen Tieren nicht schaden.

[...].“

§ 16 ORF-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung“

§ 16. (1) Produktplatzierung (§ 1a Abs. 1 Z 10) ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fällt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung. Diese Ausnahme gilt nicht für Nachrichtensendungen sowie Sendungen zur politischen Information.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen Verbrauchersendungen. Verbrauchersendungen sind Sendungen, in denen Zuschauern Ratschläge im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Verwendung von Produkten oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen gegeben werden oder die Bewertungen für den Kauf von Produkten oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen beinhalten.

[...]

(5) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

[...]

3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.

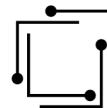
4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.

[...].“

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von



Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. [...]

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

[...]

(2) [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...].“

§ 37 ORF-G lautet auszugsweise:

„Entscheidung“

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) - (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

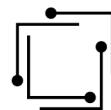
Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G.

Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind.

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu eine Liste mit 170 Unterschriften vorgelegt, wovon laut Auskunft der OBS zumindest 154 Personen entweder den ORF-Beitrag entrichten, von dieser befreit sind oder mit einer solchen Person im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. oben Punkt 2.2.).



Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag und seine Beschwerde wird von mehr als 120 weiteren, den ORF-Beitrag entrichtenden oder von diesem befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Somit ist diese Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G als erfüllt zu betrachten.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre (erstmalige) Bereitstellung. Dies bedeutet, dass Beschwerden hinsichtlich Online-Angeboten spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung des Inhalts eingebracht werden müssen.

Der inkriminierte Sendungsbeitrag wurde am 02.08.2024 ausgestrahlt und war danach für 30 Tage, sohin bis zum 01.09.2024 auf on.ORF.at abrufbar.

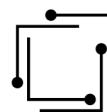
Die Beschwerde wurde am 11.09.2024 zur Post gegeben und ist somit rechtzeitig.

4.4. Zu den behaupteten Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G zur kommerziellen Kommunikation

1. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass durch die Einbeziehung einer Ampulle des Impfstoffes „Comirnaty“ in die am 02.08.2024 ausgestrahlte Sendung „Aktuell nach eins“ gegen mehrere Bestimmungen des ORF-G zur kommerziellen Kommunikation verstoßen wurde. Im Detail soll dadurch gegen das Verbot der Ausstrahlung von Schleichwerbung (§ 13 Abs. 1 ORF-G), der Ausstrahlung von kommerzieller Kommunikation für Arzneimittel (§ 13 Abs. 4 ORF-G) und das Verbot von Produktplatzierung (§ 16 Abs. 1 ORF-G) verstoßen worden sein, allenfalls zumindest gegen das Gebot der Kennzeichnung von Produktplatzierung (§ 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G).

Soweit er darüber hinaus eine Verletzung des Arzneimittelgesetzes vorbringt, dessen Vollziehung nicht in den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fällt (vgl. § 56a Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln [Arzneimittelgesetz – AMG], BGBl. Nr. 185/1983 idF BGBl. I Nr. 193/2023), kann darin zudem das Vorbringen der Förderung einer rechtswidrigen, weil gegen das AMG verstoßenden, Praktik gesehen werden (§ 13 Abs. 3 Z 5 ORF-G).

Nach § 18 Abs. 1 ORF-G finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes auf die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag uneingeschränkt Anwendung. Damit sind die angeführten Bestimmungen auch auf die Bereitstellung des gegenständlichen Beitrags unter 2024-0.686.964-7-A



<http://on.ORF.at> anzuwenden (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 228).

2. Nach § 1a Z 6 erster Satz lit. a ORF-G ist unter anderem jede Äußerung, Erwähnung oder Darstellung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen dient und einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beigefügt oder darin enthalten ist, als kommerzielle Kommunikation zu qualifizieren. Zur kommerziellen Kommunikation zählen nach § 1a Z 6 zweiter Satz ORF-G jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und Werbung.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist für das Vorliegen von kommerzieller Kommunikation eine Absicht zur Absatzförderung erforderlich (vgl. VwGH 18.09.2013, 2012/03/0162; 03.06.2019, Ra 2018/03/0138). Damit ist gemeinsames Tatbestandsmerkmal aller Bestimmungen des ORF-G zur kommerziellen Kommunikation, dass der Darstellung eine Absatzförderungsabsicht zugrunde liegt. Diese manifestiert sich etwa bei der Produktplatzierung in der werbewirksamen Zurschaustellung des Produktes oder Logos.

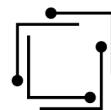
Gegenständlich ist der Darstellung des Impfstoffes „Comirnaty“ keine solche Absicht zu entnehmen.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass sich die Mehrzahl der monierten Aussagen wie „*Die Impfung wäre günstig für alle Risikopatienten, jetzt durchführen zu lassen...*“; „*Angeboten wird die Corona-Impfung...*“; „*Die neueste Impfung ist übrigens gut wirksam, auch wenn mittlerweile schon wieder eine neue Variante im Umlauf ist.*“; „*...dass sie etwa einmal im Jahr immer diese Impfung durchführen sollen*“ allgemein auf die Impfung gegen COVID-19 bezieht und diesen damit ein Bezug zu einem bestimmten Produkt fehlt, weshalb ihnen bereits aus diesem Grund keine Absatzförderungsabsicht entnommen werden kann. Hinzu kommt, dass diese Aussagen, selbst wenn man ihnen einen spezifischen Produktbezug unterstellt, neutral gehalten sind. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Impfung impliziert, dass das Auftreten einer neuen Variante des Virus diese negativ beeinflussen könnte (arg: „*aus wenn mittlerweile*“).

Anders stellt sich der Produktbezug nur bei der Aussage „*Der neue Impfstoff ist jedenfalls schon da und knapp 7800 Impfdosen sind von den Impf-Ordinationen bereits bestellt worden*“, da während dieser – anders als bei den vorhergehend angeführten Aussagen – im Bild ein bestimmtes Produkt, nämlich „Comirnaty“ – zu sehen ist. Damit ist es nicht auszuschließen, dass die durchschnittlich aufmerksame und informierte Zuseherin und der durchschnittlich aufmerksame und informierte Zuseher diese Aussage auf den im Bild erkennbaren Impfstoff bezieht. Allerdings beschränkt sich die Aussage auf eine neutrale Wiedergabe von Tatsachen; dies gilt insbesondere auch für den in diesem Zusammenhang rein beschreibenden Hinweis, dass der Impfstoff neu sei.

Mangels anderweitiger absatzfördernder Aussagen bleibt damit alleine die bildliche Darstellung des Produktes, die eine Absatzförderungsabsicht begründen könnte.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass es grundsätzlich im redaktionellen Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners liegt, in welcher Weise er seine Berichte bebildert. Innerhalb dieses Spielraums liegt es jedenfalls auch, wenn er einen Bericht wie den gegenständlichen, der



eine COVID-19 „Sommerwelle“ und die als Schutz dagegen zur Verfügung stehende Impfung zum Gegenstand hat, unter Einbeziehung von Bildern des Impfstoffs gestaltet. Dass er dafür auf jenen Impfstoff zurückgreift, der im Ausstrahlungszeitpunkt von der EMA empfohlen wurde, von der EU-Kommission zugelassen war und in Österreich verfügbar war, ist naheliegend. Daher kann darin, dass gerade dieser Impfstoff zur Bebilderung der Aussage „*Der neue Impfstoff ist jedenfalls schon da und knapp 7800 Impfdosen sind von den Impf-Ordinationen bereits bestellt worden*“ verwendet wurde, keine Absicht zur Förderung des Absatzes dieses Impfstoffs erkannt werden. Hinzu kommt, dass nach der Information des BMSGPK vom 19. Juli 2024 (siehe oben Punkt 2.4.) diese Aussage auf diesen Impfstoff auch zutrifft.

Damit bleiben die Art der visuellen Gestaltung (Zoom-In, Großdarstellung in der Bildmitte) und die Dauer der Darstellung von ca. fünf Sekunden, aus denen sich eine Absatzförderungsabsicht ergeben könnte.

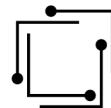
Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Darstellung der Ampulle erst mit der Aussage „*Der neue Impfstoff ist jedenfalls schon da und knapp 7800 Impfdosen sind von den Impf-Ordinationen bereits bestellt worden*“ beginnt und mit dem Ende dieser Aussage auch endet. Damit dient diese Darstellung in für die durchschnittlich aufmerksame und informierte Zuseherin und den durchschnittlich aufmerksamen und informierten Zuseher erkennbarer Weise der Illustration dieser Aussage („*neuer Impfstoff*“, „*7800 Impfdosen*“). Sowohl der Inhalt dieser Darstellung (ein Impfstoff) als auch deren Dauer (ca. fünf Sekunden) sind demnach unmittelbar durch eine redaktionelle Aussage über Tatsächliches bedingt; eine Absatzförderungsabsicht kann ihr damit nicht entnommen werden. Ebenso wenig ergibt sich eine solche alleine daraus, dass in einem Bewegtbildmedium wie dem Fernsehen Gestaltungsmittel wie die Vergrößerung eines Bildausschnitts mittels Zoom verwendet werden. Damit ist gegenständlich auch der konkreten Art der Darstellung keine die redaktionelle Rechtfertigung der Einbeziehung des Impfstoffes im Sinne einer bloßen Veranschaulichung des berichtsgegenständlichen Produktes überschreitende Absicht zur Absatzförderung zu entnehmen.

3. Mangels Vorliegens einer Absatzförderungsabsicht kommt es darauf, ob die gegenständliche Ausstrahlung gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt ist, nicht an. In jedem Fall wäre diese Entgeltlichkeit allerdings an einem objektiven Maßstab zu messen. Dabei ist grundsätzlich von einem üblichen Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch und nicht von einem tatsächlich geleisteten Entgelt auszugehen (vgl. VwGH 21.10.2011, 2009/03/0173; 28.02.2014, 2012/03/0019; 26.02.2016, Ra 2016/03/0021). Damit ist es für die Beurteilung, ob eine kommerzielle Kommunikation vorliegt, nicht maßgeblich, ob der Fernsehveranstalter überhaupt ein Entgelt erhält oder ob ein Entgelt gegebenenfalls lediglich einem Dritten zukommt (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 19).

4. Sofern die Beschwerde damit Verletzungen der Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1, Abs. 3 Z 5, Abs. 4, 16 Abs. 1 und Abs. 5 Z 4 ORF-G behauptet, war sie daher mangels Vorliegens einer Absatzförderungsabsicht als unbegründet abzuweisen.

4.5. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung

Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.



Es steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (siehe z.B. VwGH 28.04.2008, 2005/12/0268, zu § 39 Abs. 2 AVG). Die Behörde muss sich dabei von den Kriterien der Verfahrensökonomie leiten lassen (§ 39 Abs. 2 letzter Satz AVG).

Aus Sicht der KommAustria kommt im vorliegenden Fall einer mündlichen Verhandlung für die vorgenommene rechtliche Beurteilung keine Bedeutung zu. Dies gilt, da es sich hierbei nach der soeben dargestellten Rechtsprechung um eine Rechtsfrage handelt, insbesondere für das Vorbringen zur Leistung eines Entgelts oder einer sonstigen Gegenleistung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.686.964-7-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz
(Mitglied)